

## Satzung

### über ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg am 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gebietes Hafner, im Bereich des Gewann „Herrengarten“ der Gemarkung Konstanz steht der Stadt Konstanz ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Flächen, die innerhalb des in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebietes liegen, zu.

#### § 2

Das Gebiet, in dem die Stadt Konstanz das Vorkaufsrecht gem. § 1 dieser Satzung zusteht, ist im beiliegenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Datum vom 17.04. 2020 dargestellt. Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil dieser Satzung.

Folgende Grundstücke sind von der Satzung betroffen:

Flst. Nrn.

Alt (vor Flurbereinigung): 6275/2, 6274/2, 6273/1, 6271/1, 6269, 6267, 6265, 6264, 6268 (Teil)

Neu (nach Flurbereinigung): 10671, 10672, 10673, 10674, 10680, 10679, 10678

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 19.05.2020



Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 26.05.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Hinweis gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

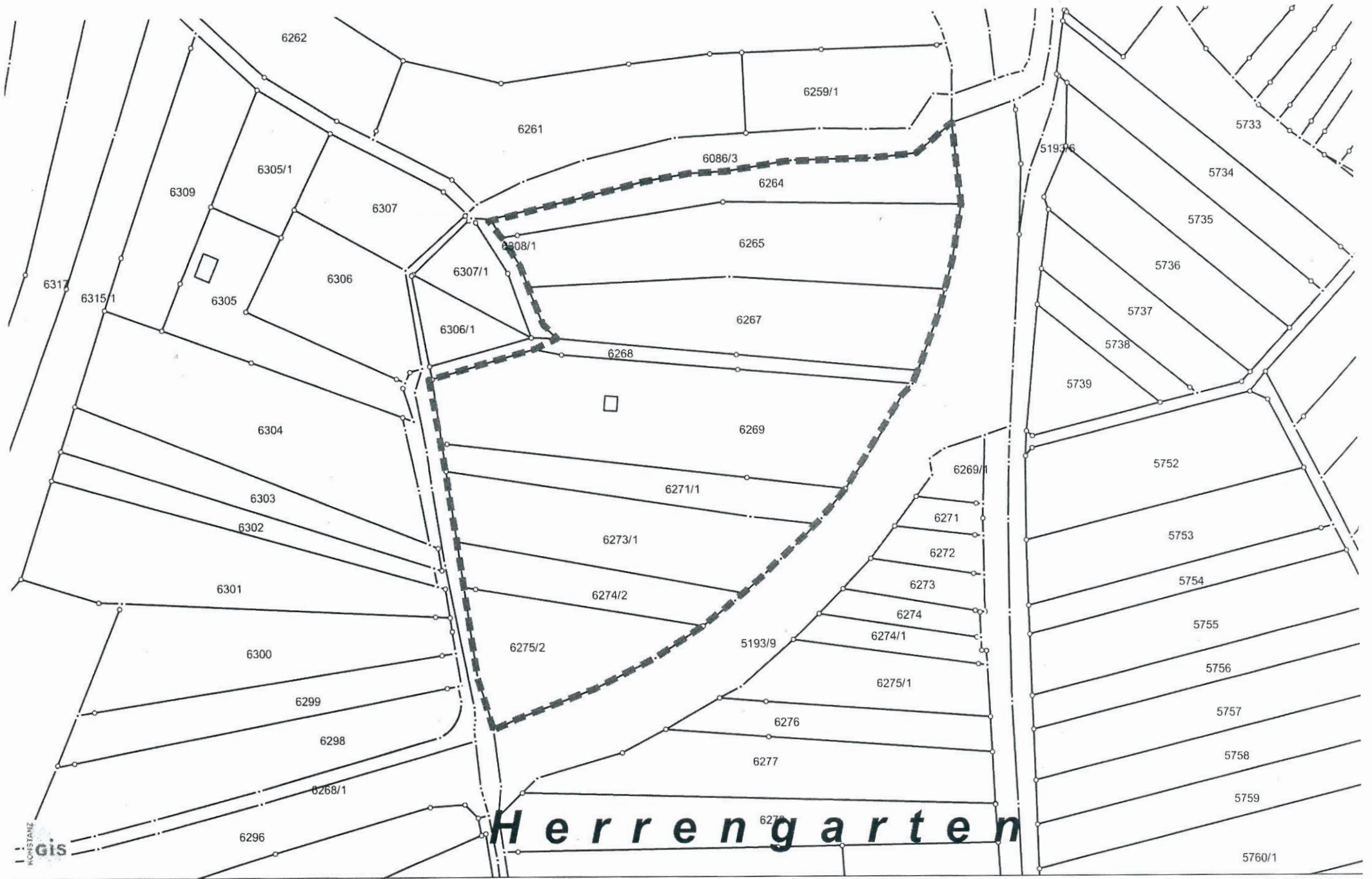
Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist diese Verletzung geltend gemacht werden.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister



# Herrengarten